

Landesprogramm Arbeit

Ergänzende Förderkriterien für den „Weiterbildungsbonus Pro“

vom 15.03.2022,
aktualisiert am 09.06.2023

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen des Landesprogramms Arbeit des Landes Schleswig-Holstein der ESF-Förderperiode 2014 - 2020 gelten nachfolgende vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegte ergänzende Förderkriterien.

1. Anlass der Förderung

Die COVID-19-Pandemie beschleunigt den Wandel in der Wirtschaft und erfordert die Einführung neuer Produkte, Dienstleistungen und digitaler Verfahren sowie teilweise die Weiterentwicklung ganzer Geschäftsmodelle. Neben der Technik und den Geschäftsmodellen in den Unternehmen müssen die Beschäftigten bzw. Erwerbstätigen befähigt werden, die Herausforderungen des Transformationsprozesses zu bewältigen. Diese nachhaltige Anpassung und Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten gelingt u.a. durch berufliche Weiterbildungen. Die Unterstützung bzw. Förderung beruflicher Weiterbildungen geht über die unmittelbare Krisenbewältigung hinaus, indem sie einen Beitrag zur nachhaltigen Erholung der Wirtschaft und zur künftigen Fachkräftegewinnung bzw. Fachkräftesicherung leistet.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung, die dem eigenen beruflichen Fortkommen bzw. der Weiterentwicklung dienen. Eine Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein - WBG).

Die Weiterbildung soll bei einer Weiterbildungsträgerin bzw. einem Weiterbildungsträger stattfinden, die / der den Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat. Sofern keine entsprechende Weiterbildung in Schleswig-Holstein angeboten wird, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung mit dem Antragsformular einzureichen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger (nachfolgend Förderempfängerinnen und Förderempfänger) können Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis mit Wohnsitz oder Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein oder Erwerbstätige als Selbstständige mit einem Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein sein. Erwerbstätige in einem Arbeitsverhältnis erzielen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Erwerbstätige als Selbstständige erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Ausgenommen sind Erwerbstätige bzw. Beschäftigte

- eines Weiterbildungsträgers bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen,
- in Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts,
- in Religionsgemeinschaften - nicht betroffen von dieser Regelung sind Beschäftigte der Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. 137 Weimarer Reichsverfassung,
- in Transfergesellschaften.

Zudem sind arbeitslos gemeldete Personen ausgenommen.

Ferner können keine Weiterbildungen bzw. Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden,

- die nicht dem beruflichen Fortkommen bzw. der Weiterentwicklung dienen,
- die bereits durch eine andere Stelle gefördert werden bzw. für die bereits ein Antrag bei einer anderen Stelle gestellt wurde,
- die im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gefördert werden bzw. für die ein entsprechender Antrag gestellt wurde,
- die bei Landwirtschaftskammern durchführt werden.

Außerdem nicht gefördert werden können Auszubildende, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nach der Ausbildungsordnung Bestandteil der Ausbildung sind.

Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Zuschuss wird als Pauschalsatz in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten der Fort- und Weiterbildung sind bis zu einem Höchstbetrag von 1.666,67 Euro pro Seminar förderfähig. Die Fördersumme beträgt somit maximal 1.500,00 Euro pro Weiterbildung und darf bei mehrfacher Inanspruchnahme des Weiterbildungsbonus Pro den Höchstbetrag von 6.000,00 Euro, bezogen auf den Zeitraum 31.01.2022 bis 30.06.2023, nicht überschreiten.

Zudem ist eine Kostenbeteiligung von mindestens 10 Prozent der Seminarkosten zu erbringen.

Dies bedeutet:

Kostet die Weiterbildung maximal 1.666,67 Euro erhalten Sie die vollen 90 Prozent Förderung auf diese Summe, also 1.500,00 Euro. Sie können dann noch weitere Fort- und Weiterbildungen bis zum Höchstbetrag von 6.000,00 Euro Förderung in Anspruch nehmen.

Kostet die Weiterbildung über 1.666,67 Euro erhalten Sie auch 1.500,00 Euro Förderung. Aufgrund der höheren Kosten des Seminars reduziert sich hier der Fördersatz auf unter 90 Prozent.

5. Bewilligungszeitraum, Verfahren

5.1. Durchführungszeitraum der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens am 01.06.2021 und muss spätestens am 30.06.2023 beendet sein. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

In Abhängigkeit von der Inanspruchnahme des Weiterbildungsbonus Pro und des insgesamt zur Verfügung stehenden Budgets kann die Förderung auch vor dem 30.06.2023 beendet werden.

5.2. Verfahren und Verwendungsnachweis

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH),
Zur Helling 5 - 6, 24143 Kiel.

Der Antrag ist formgebunden unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars vor Beginn der Weiterbildung einzureichen und muss abschließend bearbeitet worden sein (Zuwendungsbescheid liegt vor). Antragsformulare können unter www.ib-sh.de heruntergeladen werden.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich bei der IB.SH beantragt werden und muss ebenfalls vor Beginn der Weiterbildung erteilt werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die IB.SH nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der mit dem Zuwendungsbescheid versandt wird.

Dem **Verwendungsnachweis** sind **folgende Belege beizufügen**:

Teilnahmebescheinigung und Durchschrift bzw. Kopie der ausgestellten Rechnung der Weiterbildungsträgerin bzw. des Weiterbildungsträgers.

6. Ansprechpartner/in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2222